



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Steuerfreie Versicherungsleistungen

21.08.2009

Der BFH hat in seinem am 19.08. veröffentlichten Urteil klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Tätigkeit als Versicherungsvertreter nach § 4 Nr. 11 UStG auch dann erfüllt sind, wenn ein Unternehmer dem Versicherungsvertreter am Abschluss von Versicherungen interessierte Kunden benennt und bei Abschluss des Versicherungsvertrages mit dem benannten Kunden eine Zuführungsprovision erhält (BFH 28.5.2008, V R 7/08).

Im zugrunde liegenden Fall warb ein selbständiger Versicherungsmakler im Auftrag eines Lebensversicherungsunternehmens Kunden und entwickelte ein spezielles rentenversicherungsgestütztes Versicherungsmodell. Da er häufig Kontakt zu Kunden hatte, die am Abschluss dieser Lebensversicherungen interessiert waren, erhielt er von einem Vertreter bei Benennung eines Interessenten und Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Zuführungsprovision.

Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dies reiche für die Bejahung der Steuerbefreiung nicht aus, weil er lediglich einen Ausschnitt aus der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters erbracht habe und über die Akquisition von Kunden hinaus weder Vertragsabschlüsse vorbereitet noch bei der Erfüllung oder Verwaltung von Versicherungsverträgen mitgewirkt habe. Dem widersprach der BFH.

- Für die steuerfreie Versicherungsvermittlungstätigkeit ist wesentlich, Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzubringen. Die Vermittlung kann in einer Nachweis-, einer Kontaktaufnahme- oder in einer Verhandlungstätigkeit bestehen, wobei sich die Tätigkeit auf ein einzelnes Geschäft, das vermittelt werden soll, beziehen muss (BFH 30.10.2008, V R 44/07, BStBl. 2009 II, S. 552).
- Nicht steuerfrei sind hingegen sog. "Backoffice"-Tätigkeiten, die keinen spezifischen und wesentlichen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften aufweisen, sondern allenfalls dazu dienen, als Subunternehmer den Versicherer bei den ihm selbst obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ohne Vertragsbeziehungen zu den Versicherten zu unterhalten (z.B. Festsetzung und Auszahlung der Provisionen, Halten der Kontakte, Weitergabe von



Informationen an die Versicherungsvertreter, Tätigkeit eines Schadensabwicklers oder Werbeagenten sowie Betreuungs-, Schulungs- und Überwachungsleistungen.

Die Tätigkeit eines Versicherungsvertreters lässt sich in verschiedene Dienstleistungen aufteilen. Daher können auch Untervermittler ohne unmittelbare Beauftragung durch eine der beiden Parteien steuerfreie Vermittlungsleistungen erbringen. Dies folgt aus dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität, wonach die Wirtschaftsteilnehmer befugt sind, das Organisationsmodell zu wählen, das ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen am ehesten entspricht, ohne Gefahr zu laufen, eine Steuerbefreiung zu verlieren.

Bei der Tätigkeit handelt es sich auch nicht nur um eine Übertragung eines Teils der mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen verbundenen Sacharbeit, sondern um den Kern der steuerbefreiten Tätigkeit, nämlich die am Abschluss einer Versicherung interessierten Personen ausfindig zu machen und mit dem Versicherer zusammen zu bringen.

Der Steuerfreiheit der erbrachten Leistungen als Versicherungsvertreter steht auch nicht bereits entgegen, dass sie gegenüber dem Hauptvermittler, nicht aber gegenüber dem Lebensversicherer erbracht werden und kein unmittelbarer Auftrag durch eine der Parteien des zu vermittelnden Vertrages vorliegt. Denn für die erforderliche Verbindung zwischen dem Versicherungsvermittler und den Vertragsparteien genügt nach der Rechtsprechung des EuGH (C-124/07 „Beheer“, BFH/Nachtrag vom Beilage 2008, S. 216) dass der Versicherungsvertreter zu dem Versicherungsunternehmen eine mittelbare Verbindung über einen anderen Steuerpflichtigen unterhält, der selbst in unmittelbarer Verbindung zu einer dieser Parteien steht.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt
Heiko Klaus Medert**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
medert@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.